

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/160-2023/73910

Dresden,
15. Mai 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13057
Thema: Abrechnung von Notarzteinsätzen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wer übernimmt die Vergütung bei Notarzteinsätzen, wenn der Patient keinen Versicherungsschutz hat und die Zahlung durch den Patienten nicht möglich ist?

Die Vergütung der Notärztinnen/Notärzte setzt sich zusammen aus der Dienstzeitvergütung und einer Pauschale je Einsatz.

Soweit kein Versicherungsschutz vorhanden und keine Zahlung durch die Patientin/den Patienten möglich ist, erhält die Notärztin/der Notarzt ihre/seine Dienstzeitvergütung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) ohne die Einsatzpauschale.

Frage 2: Welche weiteren Ablehnungsgründe gib es für die Nicht-Vergütung von erbrachten notärztlichen Leistungen?

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf Gründe für die Nicht-Vergütung von erbrachten notärztlichen Leistungen durch die GKV bezieht.

Weitere Gründe für die Nicht-Vergütung der Einsatzpauschale sind eine fehlende Mitgliedschaft in der GKV bzw. deren Unzuständigkeit (Sonderkostenträger), Unzuständigkeit wegen Arbeits- oder Wegeunfall, eine Notarztbehandlung während eines stationären Aufenthalts bzw. einer Verlegungsfahrt oder eine Doppelabrechnung der Leistung.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2021 und 2022 die Vergütung von erbrachten Notarztbehandlungen, abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Ablehnungsgründen.)

Hier können die erhobenen Daten der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) übermittelt werden, soweit diese vorliegen.

Nachfolgende Kostenablehnungen/Rückforderungen wurden der KVS nach Prüfung der Rechnungsunterlagen durch die Kostenträger übermittelt:

Anzahl Jahr 2021	Anzahl Jahr 2022*	Ablehnungsgrund
2.648	1.467	Keine Mitgliedschaft (GKV) / keine Zuständigkeit (Sonderkostenträger)
169	4	Notarztbehandlung während eines stationären Aufenthaltes/Verlegungsfahrt
347	79	Doppelabrechnung
347	36	keine Zuständigkeit, da Arbeits-/ Wegeunfall
3.511	1.586	Gesamtzahl

*In der Auswertung (Stand 14.04.2023) ist die AOK PLUS aufgrund des gesonderten Bearbeitungsverfahrens (Nutzung sachlich-rechnerische Richtigstellung innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang) noch nicht enthalten.

Zu anderen Abrechnungswegen bei anderen Kostenträgern, die nicht durch die KVS erfolgen, liegen keine Daten vor.

Frage 4: Sollte keine Erstattung an die Ärzt*in erfolgen, heißt dieses dann im Umkehrschluss, dass es sich um einen unentgeltlichen Einsatz handelt?

Bei manchen Notarzteinsätzen kann kein Kostenträger für die Patientin/den Patienten ermittelt werden. In diesen Fällen wird folglich auch der Notarzteinsatz mit der Einsatzpauschale nicht vergütet. Die Notärztin/der Notarzt erhält jedoch unabhängig davon in jedem Fall die Dienstzeitvergütung.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping